

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der LUNA GARTEN e.U.

gültig ab 01.03.2021

I. Geltung

1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des mit uns geschlossenen Vertrages.
2. Sie gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für alle Folgegeschäfte, ohne dass das bei deren Abschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.
3. Unser Vertragspartner stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch ihn im Zweifel von unseren Bedingungen auszugehen ist, auch wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners unwidersprochen bleiben.
4. Gegenbestätigungen, Gegenangeboten oder sonstigen Bezugnahmen des Vertragspartners, unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen; abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn dies von uns schriftlich bestätigt worden ist.
5. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Verbleiben bei der Vertragsauslegung dennoch Unklarheiten, so sind diese in der Weise auszuräumen, dass jene Inhalte als vereinbart gelten, die üblicherweise in vergleichbaren Fällen vereinbart werden.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Die in Katalogen, Prospekten und dergleichen enthaltenen Angaben sind nur maßgeblich, wenn sie von uns in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt werden.
3. Der Vertrag gilt erst mit Abgabe einer Auftragsbestätigung durch uns, spätestens aber mit Lieferung oder Beginn unserer Arbeiten, als geschlossen.
4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
5. Allfällige für die Ausführung eines Auftrages notwendige, von Behörden oder Dritten zu erteilende Genehmigungen sind vom Vertragspartner zu erwirken.

III. Kostenvoranschlag

1. Die Erstellung eines Kostenvoranschlages durch uns ist unentgeltlich.
2. Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden, Kostenvoranschläge sind daher unverbindlich.
3. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen aufgrund von Änderungen des Leistungsumfanges, der Beschaffenheit der zu bearbeitenden Flächen, Kollektivvertragslöhne, Materialpreise oder Finanzierung, die jeweils nicht in unserem Einflussbereich liegen, im Ausmaß von mehr als 15% ergeben, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15% ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Bei Verbrauchergeschäften werden auch allfällige Kosteneinsparungen aliquot weitergegeben.

IV. Pläne, Zeichnungen, sonstige Unterlagen

1. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen, sowie Prospekte, Kataloge, Muster und ähnliches bleiben unser ausschließliches geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.
2. Der angemessene Aufwand für auf Wunsch des Vertragspartners angefertigte Entwürfe, Skizzen oder Muster ist uns über unser Verlangen prompt auch dann zu ersetzen, wenn der in Aussicht genommene Vertrag nicht abgeschlossen wird.

V. Preis

1. Preisangebote erlangen Verbindlichkeit, wenn wir sie mit schriftlicher Angabe des Leistungsumfanges bestätigt haben. Über diesen Leistungsumfang hinausgehende Lieferungen oder Leistungen können von uns gesondert in Rechnung gestellt werden.
2. Im Falle eines vereinbarten Preises liegt unsererseits die Annahme zu Grunde, dass die vertragliche Leistung ungehindert und in einem Zuge erbracht werden kann.
3. Sofern nicht schriftlich anderes vereinbart wurde, gelten die Preise ab Werk bzw ab unserem Lager ausschließlich Verpackung, Verladung, Versicherung und Mehrwertsteuer. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so verstehen sich die Preise ohne Abladen und ohne Vertragen.
4. Die Preise fußen auf den Kosten zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe. Wir sind berechtigt, die Preise anzupassen, wenn die Bestellung von einem Gesamtangebot abweicht oder wenn die Kosten sich bis zum Zeitpunkt der Lieferung geändert haben. Bei Vertragsabschluss mit Offenlassung der Preise wird der am Tag der Lieferung oder Fertigstellung der Lieferung geltende Preis verrechnet.
5. Wir sind insbesondere berechtigt, Mehrkosten wegen einer von uns nicht verschuldeten Verzögerung bei der Klärung der technischen oder rechtlichen Voraussetzungen für die Lieferung oder infolge vom Besteller gewünschter Überstunden, Nacht- oder Sonntagsarbeit, in Rechnung zu stellen.
6. Auch bei einer Pauschalpreisvereinbarung berechtigen uns zusätzliche Leistungen, Änderung der Umstände der Leistungserbringung, die nicht unserer Risikosphäre zuzuordnen sind, oder über den ursprünglichen Inhalt der Vereinbarung hinaus in Auftrag gegebene Leistungen, zu einer Nachforderung in angemessener Höhe bzw. zu den für die ursprünglich vereinbarte Leistung geltenden Konditionen.
7. Alle von uns genannten oder vereinbarten Preise entsprechen der aktuellen Kalkulationssituation und sind jedenfalls ein Monat gültig. Sollten sich zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für kollektivvertragliche Löhne, Materialien, Finanzierung, oder der Leistungsumfang oder die Beschaffenheit von zu bearbeitenden Flächen ohne, dass wir darauf Einfluss haben, verändern, so werden die Preise entsprechend erhöht oder im Falle eines Verbrauchergeschäftes auch ermäßigt.

VI. Fälligkeit

1. Mangels anderslautender Vereinbarung ist die Hälfte der Auftragssumme bei Vertragsabschluss fällig und der Rest bei Rechnungslegung nach Fertigstellung.
2. Dem Vertragspartner wird für die Zahlung des jeweiligen Rechnungsbetrages (Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer) ein 14-tägiges Respiro eingeräumt.
3. Im Verzugsfall – sei er schuldhaft oder nicht schuldhaft – schuldet der Vertragspartner die gesetzlichen Zinsen für Unternehmer, es sei denn der Vertragspartner ist Verbraucher, in welchem Fall er die gesetzlichen Zinsen für Verbraucher schuldet.
4. Ist der Vertragspartner Unternehmer, schuldet dieser im Verzugsfall darüber hinaus eine Entschädigung für Betriebskosten im Sinne des § 458 UGB.
5. Im Fall des Zahlungsverzuges wird das Gesamtentgelt bzw werden sonstige offene Forderungen sofort fällig.

6. Ist der Vertragspartner mit seiner Zahlung in Verzug, so können wir weiters die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung oder sonstigen Leistungen aufschieben, eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen, oder bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

VII. Transport und Verwahrung

1. Kostenvoranschläge und Angebote werden auf Basis und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Verhältnisse der Sphäre des Vertragspartners erstellt. Diese Eigenschaften werden im Kostenvoranschlag bzw im Angebot festgehalten.
2. Falls es bei der Auftragsausführung Abweichungen davon geben sollte, werden allenfalls zusätzlich erforderliche Leistungen wie zum Beispiel für Transport, Verladung, Verwahrung, etc gesondert in Rechnung gestellt.
3. Für Beschädigungen, Nachteile und Verluste (Diebstahl), die nicht von uns zu vertreten sind, hat der Vertragspartner einzustehen und uns völlig schad- und klaglos zu halten, insbesondere wenn der Vertragspartner keinen zur Aufbewahrung von Material und Maschinen geeigneten und ausreichend gesicherten Ort zur Verfügung stellt.

VIII. Termine und Ausführungsbedingungen

1. Der Termin oder (falls mehrere notwendig sein sollten) die Termine für die Auftragsausführung werden auf unseren Vorschlag einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien festgelegt.
2. Wir sind berechtigt, Vorauslieferung und Teillieferung durchzuführen und in Rechnung zu stellen. Sofern die Abweichung von der Gesamtmenge 10% nicht über- oder unterschreitet, ist der Besteller verpflichtet, diese Mehr- oder Minderlieferung zum aliquot berechneten Preis anzunehmen.
3. In Fällen höherer Gewalt oder dem Unbrauchbarwerden eines großen oder wichtigen Arbeitsstückes bei uns oder einem unserer Lieferanten sind wir berechtigt, Lieferfristen und Ausführungstermine angemessen zu verlängern, ohne in Verzug zu geraten, und die Preise anzupassen.
4. Der Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass die Baustelle sach- und fachgerecht eingerichtet ist, dass während der Auftragsausführung jederzeit eine Strom- und Wasserentnahme möglich ist, und dass der Ort der Ausführung und angrenzende Liegenschafts- oder Gebäudeflächen in dem für die Ausführung erforderlichen Ausmaß von Menschen und Maschinen begangen bzw befahren werden dürfen.
5. Uns trifft keine, über den üblichen fachlichen Umfang unserer Gewerbe hinausgehende, besondere Prüf- und Untersuchungspflicht. Der Vertragspartner leistet Gewähr dafür, dass die von uns zu bearbeitenden Sachen alle Voraussetzungen für eine sach- und fachgerechte Werkausführung unsererseits besitzen.
6. Falls der Vertragspartner diese Obliegenheiten nicht erfüllt und es zu Verzögerungen oder gar zur Unmöglichkeit der Auftragsausführung kommt, kann der Vertragspartner daraus keine Ansprüche ableiten. Parallel dazu haben wir bei einer Obliegenheitsverletzung das Recht, die Arbeiten erst ab Erfüllung der Obliegenheiten zu beginnen und erstreckt sich die Frist für die Herstellung durch uns dementsprechend, ohne dass die Folgen des Leistungsverzuges oder sonstige Folgen eintreten. Darüber hinaus haben wir Anspruch auf das vereinbarte Entgelt und auf allfälligen Schadenersatz sowie auf ein entsprechendes Mehrentgelt, wenn der Vertragspartner auf Grund seiner Obliegenheitsverletzung Zusatzleistungen beauftragt (zum Beispiel die Einrichtung der Baustelle).

IX. Schadenersatz und Gewährleistung

1. Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personenschäden. Die Haftung für Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen.
2. Ist der Vertragspartner Unternehmer, so hat er ein behauptetes Verschulden unsererseits nachzuweisen. Diesbezügliche Ersatzansprüche verjähren binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber in 10 Jahren ab Leistungserbringung.
3. Eine Beratung durch Mitarbeiter von uns erfolgt unverbindlich. Eine Haftung aus solcher Beratung ist, soweit

rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

4. Es gelten die gesetzlichen Regeln über die Gewährleistung. Ist der Vertragspartner Unternehmer, ist die Vermutung der Mangelhaftigkeit abbedungen (§ 924 Satz 2 ABGB).
5. Für alle Unternehmer gilt die Mängelrügepflicht gemäß § 377 UGB, auch in den Fällen, in denen es sich um Mängel im Zusammenhang mit der Werkleistung handelt.
6. Geringfügige und sachlich gerechtfertigte Änderungen der Ware oder des Werkes, die nicht den Preis betreffen, können unsererseits vorgenommen werden, ohne dass daraus vom Vertragspartner Ansprüche jedweder Art abgeleitet werden können – davon insbesondere umfasst sind geringfügige Farbunterschiede und Größenabweichungen der Ware um bis inklusive 5% da die Herstellungsmethode unserer Ware solche Toleranzen aufweist.

X. Höhere Gewalt

1. Ereignisse höherer Gewalt, die uns oder einen unserer Vorlieferanten oder Vorleistenden treffen, berechtigen uns, die Lieferungen oder Leistungen für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder entsprechend ihren Auswirkungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verzögert sich die Auslieferung oder Leistung aufgrund Auswirkungen höherer Gewalt um mehr als drei Monate, ist der Vertragspartner binnen zwei Wochen berechtigt, von dem hievon betroffenen Teil der Lieferung oder Leistung zurückzutreten.
2. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein: Alle Einwirkungen von Naturgewalten, wie zB Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Sturm, Überschwemmungen; ferner Krieg, Gesetze, behördliche Eingriffe, Beschlagnahme, Transportstörungen, Aus-, Ein- und Durchführverbote, internationale Zahlungsbeschränkungen, Rohstoff- und Energieausfall; weiters Betriebsstörungen wie zB Explosion, Feuer, Streiks, Sabotage und alle anderen Ereignisse, die nur mit unverhältnismäßigen Kosten und wirtschaftlich nicht vertretbaren Mitteln zu verhindern wären. Ebenfalls als Ereignis höherer Gewalt gelten Seuchen und Epidemien wie zum Beispiel das Coronavirus COVID-19.

XI. Sonstige Bestimmungen

1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
2. Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.
3. Soweit es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, berechtigen gerechtfertigte Reklamationen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Entgelts, der das Doppelte der voraussichtlichen Kosten für die Mängelbehebung nicht übersteigen darf.

XII. Formvorschriften

1. An uns gerichtete Erklärungen, Anzeigen, etc von Verbrauchern – ausgenommen Mängelanzeigen – bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur. Dies betrifft nicht Widerrufserklärungen von Verträgen, die dem FAGG unterliegen.
2. Bei allen anderen Geschäften bedürfen sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw zu ihrer Gültigkeit der Schriftform (Unterschriftlichkeit).
3. Beide Vertragspartner werden Adressänderungen dem anderen Vertragspartner unaufgefordert und umgehend bekanntgeben, widrigenfalls Schriftstücke an die zuletzt bekanntgegebene Adresse rechtswirksam zugestellt werden können.

XIII. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt für dieses Vertragsverhältnis materielles österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
2. Soweit nicht ein Verbrauchergeschäft vorliegt, ist zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag resultierenden Streitigkeiten das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig.